

V. GERICHTSSTAND

FOR

8. Urteil vom 2. April 1917

i. S. Salvioni gegen Aebly u. Obergericht des Kantons Zürich.

Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses gegen Entscheide einer von Gesetzeswegen zur Mitwirkung beim Schiedsverfahren (Bestellung eines Schiedsgerichts) berufenen kantonalen Gerichtsbehörde. Interkantonaler Gerichtsbarkeitskonflikt in Bezug auf diese Tätigkeit der staatlichen Gerichte. Wirksamkeit einer schiedsvertraglichen Vereinbarung über die massgebende Staatshoheit gegenüber der Garantie des Art. 59 BV. Auslegung dieser Schiedsvertragsklausel.

A. — Laut § 13 einer zwischen dem Verband schweizerischer Grossisten und demjenigen schweizerischer Agenten der Kolonialwarenbranche abgeschlossenen Vereinbarung (N° 3, von 1910) sind Streitigkeiten, die sich aus dem auf der Vereinbarung beruhenden Geschäftsverkehr zwischen Grossisten und Agenten ergeben, unter näher geregelten Voraussetzungen schiedsgerichtlich zu erledigen, wobei das Schiedsgericht aus zwei Mitgliedern und einem Obmann bestehen und wie folgt bestellt werden soll: Jede der streitenden Parteien wählt ein Mitglied. Der Obmann wird vom Präsidenten des Obergerichtes desjenigen Kantons bezeichnet, « in dem die klagende Partei domiziliert ist ».

Der Rekursbeklagte Aebly, der in Zürich eine Kolonialwarenagentur betreibt, hatte bei der Rekurrentin, der Firma A. & G. Salvioni in Bellinzona, ein grösseres Quantum Kaffee bestellt, trat aber dann wegen nicht rechtzeitiger Leistung der Lieferantin unter Vorbehalt von Schadenersatzansprüchen vom Vertrage zurück und

erwirkte zur Sicherung dieser Ansprüche an der ihm zugehenden ersten Sendung der Ware (250 Sack), die er nicht annahm, sondern bei einer zürcherischen Speditionsfirma einlagern liess, ein Retentionsrecht. In der Folge eröffnete er der Firma Salvioni, die ihre Ware zunächst im Wege des Befehlsverfahrens herauszubekommen suchte, mit Schreiben seines Vertreters vom 12. Mai 1916, dass er bezüglich seiner Schadenersatzforderung das in der erwähnten Vereinbarung vorgesehene Schiedsgericht anrufen werde. Zugleich nannte er seinen Schiedsrichter, forderte sie auf, dasselbe zu tun, und fügte bei, falls die beiden Schiedsrichter sich nicht über einen Obmann verständigen könnten, müsste der zürcherische Obergerichtspräsident diesen bezeichnen. Am 29. Juni 1916 liess die Firma antworten, sie bezeichne für den Fall, dass sie mit ihrem Befehlsbegehren nicht durchdringen sollte, sondern zur Erwirkung der Herausgabe der 250 Sack Kaffee oder Bezahlung des Kaufpreises hierfür den Spruch eines Schiedsgerichts anrufen müsste, als ihren Schiedsrichter den Grossisten der Kolonialwarenbranche Pietro Primavesi in Lugano, die Ernennung des Schiedsgerichtsobmanns aber habe, da sie Klägerin sei, vereinbarungsgemäss durch den Präsidenten des Tessiner Obergerichts zu erfolgen. Trotzdem wandte sich nunmehr Aebly mit Eingabe vom 14. Juli 1916 unter Berufung darauf, dass er gegen die Firma Salvioni eine Schadenersatzforderung von 30,000 Fr., gesichert durch das Retentionsrecht an der in Zürich liegenden Kaffeeseendung, geltend machen wolle, an den Präsidenten des zürcherischen Obergerichts um Bezeichnung des Obmanns für das nach der massgebenden Verbandsvereinbarung zu bestellende Schiedsgericht. Die Firma Salvioni entgegnete, es sei auf dieses Gesuch nicht einzutreten, indem sie ihrerseits an der Auffassung festhielt, dass sie wegen ihres « sachlich primären », der Schadenersatzforderung Aeblys vorgehenden Eigentums- eventuell Kaufpreisanspruchs als Klägerin zu betrachten sei und

deshalb der tessinische Appellationsgerichtspräsident den Schiedsgerichtsobmann zu bezeichnen habe.

Mit Beschluss vom 31. August 1916 wies das Obergericht des Kantons Zürich die Einsprache der Firma Salvioni gegen die Bildung des Schiedsgerichts mit der Begründung ab, dass Aebly einen Anspruch darauf habe, mit seinem Rechtsbegehren zur Sache vom dafür zuständigen Gericht gehört zu werden, und ernannte auf den Vorschlag seines Präsidenten als Obmann des Schiedsgerichts E. Hafner-Tobler in Zürich. Dieser lehnte in der Folge das Mandat ab. Deshalb verfügte der Obergerichtspräsident am 30. Oktober 1916 seine Ersetzung durch Richard Polt, den Direktor des Lebensmittelvereins in Zürich, und das Obergericht trat auf eine Beschwerde der Firma Salvioni gegen diese Verfügung mit Beschluss vom 20. Dezember 1916 nicht ein.

Inzwischen hatte anderseits der Präsident des tessinischen Appellationsgerichts mit Verfügung vom 2. September 1916 auf ein entsprechendes Gesuch der Firma Salvioni vom 1. September den Appellationsgerichts- vizepräsidenten Dr. Berta als Schiedsgerichtsobmann bezeichnet.

Nachdem sodann eine Verständigung der Parteien erfolgt war, wonach Aebly der im Befehlsverfahren unterlegenen Firma Salvioni die Zurücknahme der in Zürich retinierten Ware gegen dortige Hinterlegung der aufgelaufenen Lagerkosten nebst einem weitem Betrage von 30,000 Fr. gestattete, versuchte jeder der beiden Obmänner, das Schiedsverfahren unter seiner Leitung in Gang zu bringen. Diese Versuche scheiterten jedoch beiderseits, da jeweiligen der Vertreter derjenigen Partei gegen deren Willen der betreffende Obmann berufen worden war, der Einladung zur konstituierenden Sitzung des Gerichts keine Folge leistete. Das führte in Zürich dazu, dass der Obmann Polt dem Obergericht von der durch das Nichterscheinen des Schiedsrichters Primavesi bedingten Verhandlungsunfähigkeit des Schiedsgerichts Kenntnis

gab und Aebly bei ihm gestützt auf § 371 zürch. ZPO die Abberufung und Ersetzung jenes Schiedsrichters verlangte. Die Firma Salvioni wandte wiederum ein, dass dem zürcherischen Obergericht die Kompetenz zu einer solchen Massnahme abgehe, indem sie sich der zürcherischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen habe, dass vielmehr über die Frage, ob sie sich vor dem in Zürich gebildeten Schiedsgericht einzulassen habe, nur der Richter an ihrem Wohnort entscheiden könne. Und auch der Schiedsrichter Primavesi erklärte, dass für ihn einzig das Obergericht des Kantons Tessin als kompetent in Betracht fallen könne.

Mit Beschluss vom 31. Januar 1917 entschied das Obergericht des Kantons Zürich: «Peter Primavesi wird »als Mitglied des Schiedsgerichtes in dem Rechtsstreite der »Parteien abberufen und durch Kaufmann Bürke Albrecht »in Zürich ersetzt.» Es zog dabei wesentlich in Erwägung: Dass Aebly berechtigt sei, als Kläger das Schiedsgericht anzurufen, sei bereits am 31. August 1916 festgestellt worden, und es bestehe kein Grund, hierauf nochmals einzutreten. Heute verlange dieser Kläger, dass das Obergericht die ihm vom Gesetz in Bezug auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts zugewiesene Befugnis ausübe, während die Beklagte ihm die örtliche Kompetenz hiezu bestreite. Ueber diese Kompetenzfrage habe nach allgemeinem Rechtsgrundsatz das Gericht selbst zu entscheiden (so BGE 25 I N° 64 und BURCKHARDT, Kommentar zur BV, S. 580 unten). Nun wäre an sich allerdings der Sitz des Schiedsgerichts an den Wohnort der beklagten Partei zu legen und folglich dem dortigen Gericht die Befugnis zu Anordnungen über seine Bildung zuzugestehen. Allein die Bestimmung des hier in Frage kommenden Schiedsvertrages, dass der Präsident des Obergerichts desjenigen Kantons, in dem die klagende Partei domiziliert sei, den Obmann bezeichne, zeige an, dass die Vertragschliessenden die Unterordnung des Schiedsgerichts unter die zuständigen Gerichte des näm-

lichen Kantons sich gedacht und gewollt hätten. Die Beteiligten hätten sich also bei der Unterwerfung unter den Schiedsvertrag des Rechtes begeben, das dem Beklagten sein Wohnsitz verleihe. Aus der Erklärung Primavesis aber erhelle, dass dieser in einem Schiedsgericht mit Sitz in Zürich nicht wirken wolle. Deshalb, und weil eine Ordnungsstrafe nichts fruchten würde, sei er gemäss § 371 ZPO abzubeklagen.

B. — Gegenüber diesem Beschlusse des Obergerichts hat die Firma A. & G. Salvioni rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, er sei als im Widerspruch mit Art. 59 BV stehend aufzuheben. Der Streit drehe sich, wird zur Begründung ausgeführt, nur um die Frage, welcher kantonalen Jurisdiktion das Schiedsgericht unterstehe. Diese Frage sei identisch mit der nach dem Rechtssitz des Schiedsgerichts, und ihre Beantwortung hänge im Grunde davon ab, welcher Obergerichtspräsident zur Bezeichnung des Obmanns berufen sei. Indessen hätten die Obergerichtspräsidenten von Tessin und Zürich mit der Bezeichnung des Obmanns keine Amtshandlung begangen und daher auch nicht zu prüfen gehabt, wer klagende Partei sei. Dabei habe es sich um Akte privater Natur gehandelt, die nicht mit der staatsrechtlichen Beschwerde hätten angefochten werden können. Dagegen sei diese Beschwerde statthaft sowohl gegen die Handlungen des Schiedsgerichts selbst, speziell also gegen die Vorladung des Obmanns Polt zur Verhandlung in Zürich, als auch gegen den nunmehr vorliegenden gerichtlichen Entscheid über die Abberufung eines Schiedsrichters. Die Kompetenz des Obergerichts hiezu wäre nur liquid, wenn eine Prorogation auf den zürcherischen Richter stattgefunden hätte. Eine solche könne aber in der vom Obergericht angeführten Vereinbarungsbestimmung nicht erblickt werden. Darin liege noch keine Unterwerfung unter eine bestimmte kantonale Gerichtsbarkeit. Die Aufgabe des Obergerichts, Bildung

und Tätigkeit des Schiedsgerichts zu überwachen, könne nicht einsetzen, bevor dieses einmal definitiv konstituiert und sein Rechtssitz bestimmt sei, während der Konflikt über die Person des Obmanns, der eine gewisse Analogie mit dem positiven Kompetenzkonflikt zeige, schon in diesem Stadium gelöst werden müsse. Das Dilemma (zwei koordinierte Schiedsgerichte und schliesslich zwei Schiedssprüche in der nämlichen Sache) werde durch die an sich richtige Erwägung des Obergerichts, dass die Unterordnung des Schiedsgerichts unter die ständigen Gerichte des nämlichen Kantons zweckmässig sei, nicht beseitigt. Das Obergericht übersehe, dass das Schiedsgericht überhaupt noch nicht definitiv gebildet sei, und vergesse zu sagen, warum es gerade der zürcherischen Gerichtsbarkeit unterstehen solle. Die Rekurrentin bestreite, vor dem Schiedsgericht mit Direktor Polt als Obmann Recht nehmen zu müssen, und könne nicht anerkennen, dass ihre Nichteinlassung vor diesem Schiedsgericht dem zürcherischen Obergericht die Befugnis gebe, ihren Schiedsrichter wegen Renitenz abzubeklagen. Das Bundesgericht habe darüber zu entscheiden, ob nicht durch die auf einen Schiedsspruch abzielenden Vorkehren jenes Obmanns und durch das Eingreifen des zürcherischen Obergerichts in den Konflikt ihre verfassungsmässigen Rechte verletzt worden seien. Das sei tatsächlich der Fall; denn der angefochtene Beschluss verstosse gegen die Gerichtsstandsgarantie des Art. 59 BV. Wenn, nach wiederholten Entscheidungen des Bundesgerichts, der Streit darüber, in welchem Umfange sich eine Partei einem Schiedsgericht zu unterwerfen habe, als ein solcher persönlicher Natur vor den Wohnsitzrichter gehöre, so müsse dies auch gelten, wenn zwar die Verpflichtung zur schiedsgerichtlichen Erledigung an sich unangefochten, dagegen die Zuständigkeit des von der Gegenpartei angerufenen Schiedsgerichts oder auch nur eines einzelnen Schiedsrichters (des Obmanns) bestritten sei. Zum Entscheid

darüber, vor welchem Schiedsgericht sich die Rekurrentin einzulassen habe, seien nur die ordentlichen Gerichte ihres Domizilkantons Tessin zuständig; denn die Vereinbarung eines Schiedsgerichts schliesse nicht schlechthin einen Verzicht auf den verfassungsmässigen Richter in sich, sondern dieser Verzicht sei stets an den Vorbehalt geknüpft, dass die Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts der Willensmeinung des Schiedsvertrages entspreche. Und darüber, ob dies Fall sei, habe ausschliesslich der natürliche Richter zu entscheiden. Erst wenn dieser letztere die Rekurrentin dazu verurteilte, sich vor dem Schiedsgericht in Zürich einzulassen, und wenn alsdann der Schiedsrichter Primavesi seine Mitwirkung verweigern sollte, könnte das zürcherische Obergericht von der Bestimmung des § 371 zürch. ZPO Gebrauch machen. Diesem Standpunkte entsprechend habe die Rekurrentin ihrerseits gegen den Rekursbeklagten in Zürich Klage mit dem Begehren eingereicht, er sei zu verurteilen, sich beim Schiedsgericht mit Dr. Berta in Lugano als Obmann einzulassen.

C. — Der Rekursbeklagte Aebly hat Abweisung des Rekurses beantragt. Er betont hauptsächlich, dass nach der massgebenden Schiedsgerichtsklausel das Schiedsverfahren ohne Zweifel im Kanton Zürich stattzufinden habe, wo das Schiedsgericht von ihm zuerst angerufen worden sei.

Das Obergericht des Kantons Zürich hat auf besondere Gegenbemerkungen gegenüber dem Rekurse verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Zur Beurteilung steht nur der Beschluss des Obergerichts vom 31. Januar 1917, da gegen ihn allein der Antrag des Rekurses gerichtet ist. Die Massnahmen des zürcherischen Schiedsgerichtsobmanns Polt, welche in der Rekursbegründung auch noch beanstandet werden, fallen ohne weiteres ausser Betracht. Sie könnten

übrigens, weil jener Schiedsgerichtsobmann kein kantonales Staatsorgan ist, gemäss Art. 178 Ziff. 1 OG überhaupt nicht Gegenstand einer staatsrechtlichen Beschwerde bilden. Dagegen stellt sich der angefochtene Obergerichtsbeschluss unbestreitbar als kantonale Verfügung im Sinne dieser Vorschrift dar; denn das Obergericht hat dabei nicht einfach kraft schiedsvertraglichen Parteimandats, sondern unmittelbar auf Grund der die Mitwirkung der staatlichen Gerichtsbarkeit beim Schiedsverfahren regelnden Normen des kantonalen Prozessrechts, insbesondere des § 371 ZPO (vom 13. April 1913), gehandelt, zu deren Anwendung es von Amtes wegen verpflichtet ist. Ferner kann der Umstand, dass die Rekurrentin nach ihrer eigenen Angabe neben dem staatsrechtlichen Rekurs vor Bundesgericht noch einen Prozess vor dem zürcherischen Richter anhängig gemacht hat, worin sie mit dem Begehren, der Rekursbeklagte habe sich beim Schiedsgericht mit Dr. Berta in Lugano als Obmann einzulassen, über die im vorliegenden Verfahren nur vorfrageweise beurteilte örtliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts einen selbständigen Entscheid erwirken will, nicht dazu führen, das Eintreten auf den Rekurs abzulehnen. Vielmehr besteht kein prozessuales Hindernis, die hier bereits aufgeworfene und erörterte Frage im Rekursverfahren sofort endgültig zu erledigen. Dies ist daher schon aus Gründen der Prozessökonomie geboten. Fragen könnte es sich eher, ob der Rekurs nicht bereits gegenüber dem die Bezeichnung des Schiedsgerichtsobmanns enthaltenden ersten Obergerichtsbeschluss vom 31. August 1916 hätte ergriffen werden sollen, da jener Beschluss schon auf der Voraussetzung der heute bestrittenen Kompetenz des zürcherischen Richters zur Mitwirkung bei der Bestellung des Schiedsgerichts beruhte. Indessen ist der den wesentlichen Beschwerdegegenstand bildende interkantonale Gerichtsbarkeitskonflikt doch erst später (mit der Bezeichnung eines Schiedsgerichtsobmanns auch durch den Präsidenten des

tessinischen Appellationsgerichts) entstanden und insbesondere erst mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss, der erstmals die Bestellung eines *verhandlungsfähigen* Schiedsgerichts verwirklicht hat, in das praktisch bedeutsame Stadium getreten, so dass die Anfechtung auch erst dieses Beschlusses als zulässig erscheint.

2. — Die Parteien sind einig darüber, dass ihre gegenseitigen Ansprüche vor einem gemäss § 13 der Vereinbarung zwischen den Verbänden der schweiz. Grossisten und der schweiz. Agenten der Kolonialwarenbranche vom Jahre 1910 zu bestellenden Schiedsgericht auszugetragen sind, und zwar so, dass für alle Streitpunkte ein und dasselbe Schiedsgericht zu amten hat. Streitig aber ist, wo dieses Schiedsgericht zu bestellen sei und welcher kantonalen Justizhoheit es bezüglich der dabei notwendig werdenden Mitwirkung der Staatsgewalt unterstehe. Der angefochtene Obergerichtsbeschluss vertritt die Auffassung, dass diese örtliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts sich aus der in jener Vereinbarungsbestimmung enthaltenen Vorschrift ergebe, wonach der Obergerichtspräsident des Wohnsitzkantons der klagenden Partei den Obmann zu bezeichnen hat, dass also der Wohnsitz der klagenden Partei nicht nur, wie ausdrücklich vorgesehen, für die Bezeichnung des Obmanns massgebend sei, sondern zugleich auch den rechtlichen Sitz des Schiedsgerichts bestimme. Dieser Auffassung pflichtet an sich auch die Rekurrentin bei, indem sie zunächst bemerkt, die Frage nach dem Rechtssitz des Schiedsgerichts hänge im Grunde davon ab, welcher Obergerichtspräsident zur Bezeichnung des Obmanns berufen sei. Dagegen weicht sie vom Obergericht insofern ab, als sie im weitem dessen Annahme, dass im Sinne seines Beschlusses vom 31. August 1916 über die Bezeichnung des Obmanns der Rekursbeklagte als klagende Partei zu betrachten sei, entgegentritt und geltend macht, diese Vorfrage sei vom ordentlichen Richter, ihr gegenüber somit von den Ge-

richten ihres lessinischen Wohnsitzes, zu entscheiden. Dieser Standpunkt wird dem Sinn und Zweck der in Rede stehenden Klausel der Schiedsgerichtsvereinbarung nicht gerecht. Denn darin, dass mit der Bezeichnung des Obmanns eine staatliche Gerichtsbehörde betraut ist, die in einer bestimmten räumlichen Beziehung zu einer der Parteien steht, ist unverkennbar der Wille zum Ausdruck gebracht worden, die dem Schiedsgericht übergeordnete Staatsgewalt auch schon für dessen Bestellung vertraglich festzulegen. Es handelt sich um eine der Prorogation, als der Vereinbarung eines *staatlichen* Gerichtsstandes, analoge Bestimmung der Staatshoheit für ein vereinbartes *privates* Schiedsgericht, vor der, gleich wie vor der Prorogation, die von der Rekurrentin als verletzt bezeichnete Garantie des Art. 59 BV zurücktritt. Nun ist allerdings die Ausübung dieser Staatshoheit durch die rechtsordnungsmässig hiezu berufene Gerichtsbehörde davon abhängig, ob diese Gerichtsbehörde der Voraussetzung der vertraglichen Hoheitsfestlegung entspricht. Allein diese Frage der örtlichen Zuständigkeit ist, wie das Obergericht mit Recht angenommen hat, nach allgemeinem Prozessgrundsatz und praktisch notwendigerweise vom angerufenen Richter selbst zu prüfen. Das Obergericht hatte demnach in der Tat selber vorfrageweise zu entscheiden, ob die Voraussetzung der Zuständigkeit seiner Anrufung zur Beurteilung des Begehrens des Rekursbeklagten — der Wohnsitz der vor Schiedsgericht klagenden Partei im Kanton Zürich — gegeben sei. (Vergl. hiezu aus der bisherigen Praxis, neben den vom Obergericht, direkt und durch Hinweis auf BURCKHARDT'S Kommentar zur BV, erwähnten Präjudizien, neustens noch das Urteil vom 30. September 1915 i. S. Aeschbacher gegen Société de Laiteries d'Onnens : AS 41 I No 38, S. 275 ff.).

3. — Aber auch die Bejahung dieser Vorfrage durch das Obergericht ist staatsrechtlich nicht zu beanstanden. Dabei kann von einer Verletzung des Art. 59 BV wie-

derum von vornherein nicht die Rede sein, weil eben die erörterte Vereinbarung dessen Anwendbarkeit ausschliesst. Vielmehr liegt, da beide Prozessparteien die Klägerrolle vor dem Schiedsgericht beanspruchen und zu dessen Bestellung die Gerichtsgewalt der beiden vereinbarungsgemäss an sich in Betracht fallenden Kantone in Bewegung gesetzt haben, ein positiver Konflikt dieser beiden kantonalen Justizhoheiten vor, auf dessen Beseitigung der Rekurs im Grunde abzielt und den der Bundesstaatsgerichtshof kraft seiner aus Art. 4 BV abgeleiteten Aufgabe der allgemeinen Wahrung des Rechtsschutzes zu lösen hat. Für diese Lösung kann nun nicht, wie die Rekurrentin es ursprünglich versucht hat, auf die materiellrechtliche Natur und Beziehung der beiderseitigen Ansprüche zueinander abgestellt werden. Denn die Parteienrollen sind ein rein prozessrechtlicher Begriff, und wer als Kläger zu betrachten sei, bestimmt sich nicht nach dem Inhalt der Parteiansprüche, sondern nach der Priorität ihrer gerichtlichen Geltendmachung. Insbesondere kann unter Verhältnissen hier gegebener Art, wo die, zufolge eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes der Parteien beiderseits möglichen Ansprüche nach prozessualer Vereinbarung an sich von jeder Partei in gleicher Weise zum — schiedsgerichtlichen — Austrag gebracht werden können, über die Klägerrolle — *Prävention* entscheiden: Kläger muss sein, wer zuerst als solcher auftritt. Die Prävention ist denn auch als allgemeiner Grundsatz — von dem nur vereinzelte, positiv geregelte Ausnahmen bestehen — in den Prozessgebungen ausdrücklich anerkannt, sei es direkt (z. B. in Art. 31 der tessinischen ZPO), sei es indirekt, durch Gewährung der Einrede der Rechtshängigkeit gegenüber einem spätern selbständigen Vorgehen der Gegenpartei in der nämlichen Sache (z. B. in § 130 Ziff. 2 der zürcherischen ZPO). Unter dem « als Kläger auftreten » muss aber im vorliegenden Fall die Anrufung des Obergerichtspräsidenten zur vereinbarungsgemässen Bezeich-

nung des Schiedsgerichtsobmanns verstanden werden, da darin die erste, über den Rahmen des Verkehrs der Parteien unter sich hinausgehende Parteihandlung zur Durchführung des Schiedsverfahrens liegt, der die eigentliche Klageerhebung erst nach der vollständigen Bestellung des Schiedsgerichts, die dadurch veranlasst wird, folgen kann. Darnach ergibt sich aus den Akten ohne weiteres, dass dem *Rekurs beklagen* die Klägerrolle zukommt, indem er, nach vorgängig erwirkter Feststellung der beiden Mitglieder des Schiedsgerichts durch die Parteien, schon am 14. Juli 1916 wegen der Bezeichnung des Obmanns an den zürcherischen Obergerichtspräsidenten gelangt ist, während das entsprechende Gesuch der Rekurrentin an den tessinischen Appellationsgerichtspräsidenten erst vom 1. September 1916 datiert. Dass dann die Bezeichnung selbst des Obmanns im Kanton Zürich zufolge der Mandatsablehnung des Erstbezeichneten endgültig erst später stattgefunden hat, als im Kanton Tessin, ist dabei natürlich ohne Belang. Somit steht in der Tat die hier fragliche Mitwirkung bei der Bestellung des Schiedsgerichts den zürcherischen Gerichtsbehörden zu, und es bestreitet daher die Rekurrentin dem Obergericht zu Unrecht die Kompetenz zum Erlass des angefochtenen Beschlusses.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.